

# Ruderordnung WRC Pirat, Bootshaus Langenzersdorf

## Präambel

Ziel dieser Ruderordnung ist es, verbindliche Regelungen für alle Ruderaktivitäten des WRC Pirat auf der Donau und bei Strom- und Wanderfahrten auf nationalen und internationalen Gewässern gemäß Geltungsbereich, siehe Kapitel 1, zu definieren.

Im folgenden Dokument wird bei der Nennung von Organen und Funktionen der jeweilige Gattungsbegriff verwendet. Im Bedarfsfall gilt die jeweils movierte Form (z.B. Präsident/Präsidentin), ebenso die Begriffe „Oberbootsmann/Oberbootsfrau“. Auf Doppelnennungen im Text wird großteils verzichtet.

Diese Ruderordnung ergänzt insbesondere das Österreichische Schifffahrtsgesetz, die Seen- und Fluss-Verkehrsordnung und die Wasserstraßen-Verkehrsordnung. Alle Stromruderinnen und Stromruderer sind unbeschadet der Regelungen dieser Ruderordnung jedenfalls zur Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet.

## 1 Geltungsbereich

Die gegenständliche Ruderordnung ist für alle Mitglieder des WRC Pirat sowie für Personen, die Einrichtungen und Bootsmaterial des Strombootshauses des WRC Pirat nützen, bindend und dient

- a) als Grundlage für den geregelten Ablauf der Ruderaktivitäten des WRC Pirat auf der Donau und bei Strom- und Wanderfahrten auf nationalen und internationalen Gewässern insbesondere unter Verwendung von Einrichtungen oder Bootsmaterial des Strombootshauses des WRC Pirat (in weiterer Folge: Stromrudern).
- b) zur Sicherstellung der entsprechenden Ausbildung für das Stromrudern und
- c) zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden.

## 2 Das Stromrudern

Die Benützung aller Einrichtungen und Boote erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung.

Jede Benutzung eines Boots erfolgt unter Führung eines „Schiffsführers“ oder einer „Schiffsführerin“, vergleiche insbesondere § 1.02 Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO). Der Schiffsführer/die Schiffsführerin muss über die entsprechenden Berechtigungen verfügen. Dazu gehören die Bootsmannslizenz, die Skulllizenz und die Einerfahrlizenz (siehe Kapitel 5, Lizenzen).

Mitglieder, die über keine der in Kapitel 5 definierten Berechtigungen verfügen, dürfen Boote nur gemeinsam mit Inhabern/ Inhaberinnen dieser Lizenzen benützen.

Alle Stromruderer und Stromruderinnen sind dafür verantwortlich, sich selbstständig über die besonderen Gefahren beim Stromrudern, insbesondere in der kalten Jahreszeit und bei Wassertemperaturen < 10°C sowie bei hohen Wasserständen zu informieren.

Bei einem Pegelstand über dem höchsten schiffbaren Wasserstand sind Ruderausfahrten verboten, z.B. Donau 5,49m in Korneuburg.

Die Benützung von Booten ist nur Schwimmkundigen gestattet.

Für Jungruderer/Jungruderinnen unter 18 Jahren übernehmen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für das Schwimmkönnen, die körperliche Eignung, den Rudersport auszuüben sowie für deren Handlungen, insbesondere dafür, dass alle Anordnungen des Schiffsführers/der Schiffsführerin befolgt werden.

Die Namen aller Lizenzinhaber (Bootsmänner/Bootsfrauen; Skull- und Einerfahrlizenzinhaber) sind im Bootshaus zu veröffentlichen.

Regelmäßige Rudertermine werden von Bootsmännern bzw. Bootsfrauen betreut (siehe Abschnitt 3.1).

Alle Mitglieder sind im Bedarfsfall zur Hilfeleistung verpflichtet. Dies gilt nicht ausschließlich für Notfallsituationen, sondern im Sinne der Gemeinschaftlichkeit auch für die Unterstützung von schwächeren oder unerfahreneren Stromruderern/Stromruderinnen.

Das von Zeugwart oder Oberbootsmann verhängte Fahrverbot über bestimmte Boote ist von allen Mitgliedern unbedingt einzuhalten.

Kommt es zu Schäden an Booten oder an Einrichtungen des WRC Pirat, werden Kosten, die nicht durch den WRC Pirat oder Dritte, wie Versicherungen, getragen werden, durch die betreffende Mannschaft zu gleichen Teilen getragen.

### **3 Der Ruderbetrieb**

Der regelmäßige Ruderbetrieb unter Aufsicht von Bootsmännern und Bootsfrauen wird während der Monate der Sommerzeit durchgeführt. Auch außerhalb dieses Zeitraumes darf, soweit Wetter und Wasserstand dies zulassen, unter Einhaltung der Ruderordnung gerudert werden.

#### **3.1 Aufsichtsdienst im regelmäßigen Ruderbetrieb**

Die Aufgaben des diensthabenden Bootsmannes/der Bootsfrau sind:

- Die anwesenden Ruderer/Ruderinnen auf die einzelnen Boote einzuteilen und zwar unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche hinsichtlich Dauer und Ziel der Fahrt.
- Die während des Dienstes festgestellten besonderen Ereignisse und Misstände den hierfür zuständigen Vorstandsmitgliedern/Schiffsführern bzw. Schiffsführerinnen zu melden.
- Bei Verhinderung hat der oder die zum Aufsichtsdienst eingeteilte Bootsmann bzw. Bootsfrau selbst zeitgerecht für eine Vertretung zu sorgen.

#### **3.2 Ausfahrten**

Aufgaben des Schiffsführers, siehe auch Kapitel 2, sind insbesondere:

- Eintragung der Ausfahrt im Fahrtenbuch:  
Vor Abfahrt eines Bootes sind von den Schiffsführern/Schiffsführerinnen die entsprechenden

Angaben, besonders auch das voraussichtliche Ziel, im Fahrtenbuch einzutragen. Nach Rückkehr sind diese Eintragungen durch die Ankunftszeit und die Kilometerangabe zu ergänzen.

- Meldung von Schäden:  
Vorgefundene oder während der Fahrt entstandene Mängel oder Schäden an Boot oder Rudern sind im Fahrtenbuch einzutragen und dem Zeugwart/der Zeugwartin umgehend zu melden.
- Sitzordnung:  
Der Schiffsführer/die Schiffsführerin bestimmt die Sitzordnung im Boot.
- Einhaltung der Ruderordnung:  
Der Schiffsführer/die Schiffsführerin trägt dafür Sorge, dass von allen Mannschaftsmitgliedern die Bestimmungen der Ruderordnung eingehalten werden.

Die jeweilige Mannschaft ist verpflichtet, allen Anordnungen sofort und ohne Einwände Folge zu leisten. Alle Mannschaftsmitglieder sind verpflichtet, Gefahren an die Schiffsführer zu melden.

Alle Stromruderer/Stromruderinnen haben sich mit den Ruderbefehlen vertraut zu machen.

Sämtliche Boote, Ruder, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln, nach der Benutzung zu reinigen und an den vorbestimmten Platz abzulegen.

Bei besonders widrigen Verhältnissen, bei welchen die Sicherheit der Ruderer/der Ruderinnen oder des Gerätes nicht gewährleistet erscheint, z.B. dichter Nebel, Frost, ungünstiger Wasserstand, Hochwasser (insbesondere falls dieses zur Einstellung der Schifffahrt geführt hat) und ähnlichem, haben Ausfahrten grundsätzlich zu unterbleiben.

Bootsmänner bzw. Bootsfrauen können unter ihrer Verantwortung das Steuern bzw. das Steuerkommando einem anderen Mitglied der Mannschaft anvertrauen, behalten dabei aber jedenfalls ihre Verantwortung als Schiffsführer/ als Schiffsführerin, z.B. zu Zwecken der Ausbildung.

Befinden sich mehrere Bootsmänner bzw. Bootsfrauen an Bord, haben sie sich auf einen Schiffsführer/eine Schiffsführerin zu einigen.

#### **4 Die Bootsleuteversammlung**

Die Versammlung der Bootsmänner bzw. der Bootsfrauen wird vom Oberbootsmann einberufen, geleitet und protokolliert. Die Bootsleuteversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung erfolgt schriftlich zumindest 2 Wochen im Vorhinein.

Eine außerordentliche Bootsleuteversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der Bootsmänner bzw. der Bootsfrauen statt.

Die Bootsleuteversammlung ist verantwortlich für:

- Die Bootsleuteversammlung als Expertengremium schlägt dem Vereinsvorstand Anpassungen dieser Ruderordnung vor.
- Das Erteilen von Berechtigungen: Bootsmannslizenz, Skull-Lizenz, Einerfahrlizenz.

- Die Bootsleuteversammlung entscheidet über die Statusänderung von Lizenzen und stellt damit verbundene Maßnahmen fest.
- Die Bootsleuteversammlung kann bei groben Verstößen gegen die Ruderordnung oder gegen die Pflichten als Bootsmann/Bootsfrau die Bootsmannslizenz auf Zeit oder Dauer aberkennen.
- Sie kann Vorschläge für notwendige Fortbildungsmaßnahmen für Lizenzinhaber und Ruderer/Ruderinnen machen.
- Die Bootsleuteversammlung ernennt die Hauptverantwortlichen für die Leitung und die Organisation von Stern- und Wanderfahrten.

Die Beschlüsse der Bootsleuteversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Oberbootsmann/die Oberbootsfrau. Die Bootsleuteversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **5 Lizenzen**

### **5.1 Bootsmannslizenz**

Bootsmänner/Bootsfrauen sind Ruderer/Ruderinnen, die auf Grund ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, über die sie eine Bootsmannsprüfung ablegen müssen, berechtigt sind, Boote zu führen und Ruderunterricht zu erteilen. Sie haben den Sportwart, den Zeugwart und den Oberbootsmann im Ruderbetrieb zu unterstützen.

Bootsmann/Bootsfrau kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens drei Jahre ausübendes Mitglied des WRC Pirat ist und mindestens 500km als Skulllizenzen-Inhaber im Heimatrevier Boote gesteuert hat.

Die Bootsmannslizenz berechtigt zum eigenverantwortlichen Steuern aller Boote des WRC Pirat auf der Donau und auf weiteren nationalen und internationalen Gewässern.

Bootsmänner bzw. Bootsfrauen dürfen die Fahrtenleitung von Wanderfahrten eigenverantwortlich durchführen.

Stromruderer/Stromruderinnen, die bereits bei einem anderen Verein Bootsmann/Bootsfrau waren, können über einen Beschluss der Bootsleuteversammlung auch ohne Ablegung einer Prüfung als Bootsmann/Bootsfrau anerkannt werden.

Die Bootsmannsprüfung wird durch mindestens zwei aktive Mitglieder der Bootsleuteversammlung abgenommen. Der Prüfling hat im Rahmen der Bootsmannsprüfung neben einer entsprechenden Fertigkeit im Rudern und Steuern (Fuß- und Handsteuer) noch Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

- Das Rudergerät und dessen Behandlung
- Wasserverkehrsvorschriften
- Verhalten am Strom bei verschiedenen Pegelständen und Wetterverhältnissen
- Steuern aller Bootsgattungen in ruhenden und fließenden Gewässern
- Verhalten bei Bootsunfällen und Beschädigungen
- Fachgerechter Transport des Bootsmaterials

## 5.2 Skull-Lizenz

Die Skull-Lizenz berechtigt zum eigenverantwortlichen Steuern der Bootsklassen Zweier, Dreier und Vierer zwischen Stromkilometer 1921,4 (Kraftwerk Freudenau) und 1948,9 (Kraftwerk Greifenstein).

Ansonsten gelten dieselben Bedingungen in Theorie und Praxis wie bei der Bootsmannslizenz.

Für Ausbildungsfahrten muss ein/e verantwortliche/r Schiffsführer im Boot sitzen.

## 5.3 Einerfahrlizenz

Die Einerfahrlizenz berechtigt zum eigenverantwortlichen Rudern von Einern des WRC Pirat auf der Donau und auf weiteren nationalen und internationalen Gewässern. Der Erwerb der Einerfahrlizenz setzt eine aufrechte Skull-Lizenz oder Bootsmannslizenz voraus.

Die Prüfung zur Einerfahrlizenz wird durch mindestens ein aktives Mitglied der Bootsleuteversammlung abgenommen. Die Bewerber müssen mindestens 16 Jahre alt sein oder der/die Erziehungsberechtigte übernimmt die Verantwortung. Der Prüfling hat im Rahmen einer Prüfung neben einer entsprechenden Fertigkeit im Skullieren, im Fußsteuern und in der Beherrschung des Einers noch folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- Das Rudergerät und dessen Behandlung
- Wasserverkehrsvorschriften
- Verhalten am Strom
- Verhalten bei Bootsunfällen, beim Kentern im fließenden Gewässer und bei Bootsbeschädigungen.

## 5.4 Status von Lizenzen

Lizenzen werden grundsätzlich auf unbefristete Zeit vergeben, allerdings können folgende Statusänderungen in der Bootsleuteversammlung beschlossen werden:

- Einschränkung, z.B. auf bestimmte Bootsklassen und Strecken, Nachschulung
- Ruhendstellung: Deaktivierung der Bootsmannslizenz auf bestimmte Zeit
- Aberkennung: endgültige Aufhebung der Bootsmannslizenz
- Bootsmänner bzw. Bootsfrauen können ihre Lizenz jederzeit ohne nähere Angabe von Gründen ruhend stellen lassen oder zurücklegen.

## 6 Anhang

### 1. Schifffahrtsgesetz 1997

[RIS - Schifffahrtsgesetz - Bundesrecht konsolidiert](#)

### 2. Seen- und Fluss – Verkehrsordnung 2025

[RIS - Seen- und Fluss-Verkehrsordnung - Bundesrecht konsolidiert](#)

### 3. Wasserstraßen – Verkehrsordnung 2019

[RIS - Wasserstraßen-Verkehrsordnung - Bundesrecht konsolidiert](#)